

**Anordnung
über den Aufkauf von Grünmehl.**

Vom 13. Februar 1960

Im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Herstellung von Grünmehl erfolgt durch künstliche Trocknung von Grünfutter und dessen Zerkleinerung.

(2) Die Räte der Kreise, Abteilungen Land- und Forstwirtschaft und Erfassung und Aufkauf, veranlassen, daß die im Kreis vorhandenen Trommeltrockner, Schrägstrockner und ähnliche Anlagen für die Herstellung von Grünmehl im Lohnverfahren eingesetzt werden.

§ 2

(1) Das gesamte bei der Trocknung des Grünfutters anfallende Grünmehl bleibt Eigentum der Auftraggeber; es ist diesen von den Trocknungsbetrieben in vollem Maße zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Preise für die Trocknung und das Mahlen des Grünfutters regeln sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Die VEAB sind berechtigt, von den sozialistischen Betrieben der Landwirtschaft Grünmehl zu folgenden Preisen aufzukaufen:

Grünmehl	Güteklasse A	38,90	DM	jedz
Grünmehl	Güteklasse B	36,—	DM	jedz
Grünmehl	Güteklasse C	34,50	DM	jedz
Grünmehl	Güteklasse D	31,60	DM	jedz

(gesackt, netto, ausschließlich Gewebesack oder Papiertüte, ab Werk bzw. ab Erzeuger verladen).

§ 4

(1) Die Qualitätseinstufung wird auf Grund des Rohprotein- und Karotingehaltes des Grünmehls nach Güteklassen A bis D bei folgender Bewertung durchgeführt:

Rohproteingehalt			
über	20 %	30	Punkte
über	18—20 %	24	Punkte
über	16—18 %	18	Punkte
über	14—16 %	12	Punkte
über	12—14 %	6	Punkte

Karotingehalt			
über	224 mg/kg	70	Punkte
über	200—220 mg	60	Punkte
über	180—200 mg	50	Punkte
über	160—180 mg	40	Punkte
über	140—160 mg	30	Punkte
über	120—140 mg	20	Punkte
über	100—120 mg	10	Punkte
über	60—100 mg	5	Punkte
unter	60 mg	0	Punkte

Für die Qualitätsbeurteilung gelten außerdem folgende Bedingungen:

Gut erhaltene grüne Farbe, keine angesengten oder verbrannten Teile. Höchstgehalt an Wasser 14 %. Für jedes über 1 % liegende Prozent Sand werden 3 Punkte abgezogen.

Die Bewertung wird an Hand von Durchschnittsmustern, die gemeinsam von den Käufern und Verkäufern nach den Bestimmungen der Anlage 5 zur Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. April 1959

zur Futtermittelverordnung (Sonderdruck Nr. 302 des Gesetzblattes) zu ziehen sind, durch eines der folgenden Institute durchgeführt:

Institut für landwirtschaftliches Versuchswesen
Rostock,

Institut für landwirtschaftliches Versuchswesen
Halle,

Institut für landwirtschaftliches Versuchswesen
Jena.

(2) Im Ergebnis der Bewertung des Grünmehls ergibt sich folgende Qualitätseinstufung nach Güteklassen:

über 70 Punkte	Güteklasse A
über 40—70 Punkte	Güteklasse B
über 20—40 Punkte	Güteklasse C
0—20 Punkte	Güteklasse D

§ 5

Die VEAB stellen den LPG und anderen landwirtschaftlichen sozialistischen Betrieben für das verkaufte Grünmehl Ablieferungsbescheinigungen aus; sie gewähren für je 100 kg Grünmehl folgende Anrechnungen auf die Pflichtablieferung:

- a) 100 kg Brotgetreide oder
- b) 50 kg Brotgetreide und 85 kg Heu.

§ 6

Die VEAB melden das aufgekaufte Grünmehl in der Futtermittelkontingentabrechnung (FuKA) und die gewährten Anrechnungen auf die Pflichtablieferung in Brotgetreide und Heu in der Planabrechnung auf Formblatt Nr. 4.

§ 7

Das Grünmehl ist von den VEAB unter Vermeidung von Lichteinflüssen in trockenen Räumen zu lagern und zur Verbesserung der Qualität des Mischfutters an Stelle von Getreide nach den Weisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf zur Auslieferung zu bringen.

§ 8

Die Großhandelsspanne für Grünmehl beträgt 15 DM je Tonne bei Lieferung gesackter Ware, frei Empfangsstation.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 1960

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

K o c h

Elfte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe (11. PDADB).

Vom 17. Februar 1960

Auf Grund des § 22 der Verordnung über die Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der volkseigenen Industrie, der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft und der volkseigenen Dienstleistungsbetriebe in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar

* 10. DB (GBl. I 1958 S. 511)